

Nach den aktuellen Berichterstattungen hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) den Verein Scientology als religiöse Gemeinschaft anerkannt. Diese Anerkennung hat in der Bevölkerung heftigste negative Reaktionen und Unverständnis hervorgebracht. Es wird in Frage gestellt, ob das AWA eine rechtliche Grundlage hat, ein Verein als religiöse Gemeinschaft anzuerkennen. Dabei geht es nicht um die allgemeine Frage ob irgendjemand eine Gruppierung als religiöse Gemeinschaft anerkennt, sondern der Kanton dies offiziell durch ein Amt definieren kann.

Art. 72 Abs. 1 der Bundesverfassung besagt:

<sup>1</sup> Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig. Basel-Stadt kennt nur zwei Anerkennungsformen von Kirchen und Religionsgemeinschaften.

§ 126 bis § 131 der Kantonsverfassung regeln die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften

Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften regelt § 133

<sup>1</sup> Privatrechtlich organisierte Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit der Verleihung besonderer Rechte vom Kanton anerkannt werden, sofern sie:

- a) gesellschaftliche Bedeutung haben
- b) den Religionsfrieden und die Rechtsordnung respektieren
- c) über eine transparente Finanzverwaltung verfügen und
- d) den jederzeitigen Austritt zulassen.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kantonale Anerkennung.

<sup>3</sup> Die kantonale Anerkennung erfolgt mit Beschluss des Grossen Rates. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens 51 Mitgliedern des Grossen Rates. Er unterliegt nicht dem Referendum.

<sup>4</sup> Der Anerkennungsbeschluss legt die der Kirche oder Religionsgemeinschaft verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

Weitere Regelungen sieht die Kantonsverfassung nicht vor.

Nun hat das AWA den Verein Scientology offiziell als Religionsgemeinschaft anerkannt, obwohl eine Anerkennung mit Beschluss des Grossen Rates erfolgen muss. Weiter besteht auch kein Rechtsanspruch, auch wenn die allfälligen Bedingungen erfüllt sein sollten.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Auffassung, dass
  - a) nach Art. 72 Abs. 1 der Bundesverfassung nur der Kanton zuständig ist betreffend Anerkennungen von Kirche und Religionsgemeinschaften?
  - b) nur durch eine kantonale Verfassungsänderung oder durch Beschluss des Grossen Rates ein Verein, Gruppierung, etc. als religiöse Gemeinschaft offiziell anerkannt werden kann?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage (Verfassung, Gesetz, Verordnung, etc.) beruft sich das AWA, um eine offizielle Anerkennung auszusprechen?
3. Was sind die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit das AWA oder andere Ämter der Verwaltung von sich aus eine Anerkennung aussprechen können?
4. Muss der Regierungsrat nicht das AWA dazu auffordern, die von ihm gewährte Anerkennung der Scientologen als religiöse Gemeinschaft zurückzunehmen?

Remo Gallacchi